

ZH_OBERGERICHT LC230032 vom 31. Oktober 2023

ZH Obergericht, 2023-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC230032

FR: ZH_OBERGERICHT LC230032 du 31 octobre 2023

IT: ZH_OBERGERICHT LC230032 del 31 ottobre 2023

Erwägungen

E. 1

Die Parteien heirateten am tt. Mai 2012 in K._____, Äthiopien. Sie sind Eltern von vier Kindern. Drei Kinder leben mit den Eltern in der Schweiz: C._____, geboren am tt.mm.2015, D._____, geboren am tt.mm.2016, und E._____, geboren am tt.mm.2017. Ein viertes Kind lebt in Somalia bei Verwandten (Prot. VI S. 3).

E. 2

Grundsätzlich gilt für die Berechnung von Unterhaltsbeiträgen das tatsächlich erzielte Einkommen des Unterhaltspflichtigen (bzw. der unterhaltsberechtigten Person). Reicht dieses Einkommen nicht aus, um den Bedarf zu decken, muss das Gericht bei der Festsetzung des Unterhalts vom aktuell erzielten Einkommen

- 10 - abweichen und von einem sogenannten hypothetischen Einkommen ausgehen, sofern dieses zu erreichen zumutbar und möglich ist. Im Verhältnis zu minderjährigen Kindern und insbesondere bei knappen finanziellen Verhältnissen, die, wie hier, angesichts einer grossen Unterdeckung Unterstützung durch die Sozialbehörde erfordern, sind besonders hohe Anforderungen an die Ausnutzung der Erwerbskraft zu stellen (vgl. bspw. BGE 137 III 118, 121 f., E. 3.1). Dem unterhaltspflichtigen Elternteil steht es nicht frei, auf ein bei zumutbarer Anstrengung erzielbares 100% Einkommen zu verzichten (BGer 5A_899/2019 vom 17. Juni 2020, E. 2.2.2.). Es ist dem Berufungskläger als vierfachem Vater von noch kleinen Kindern ein 100% Arbeitspensum anzurechnen. Die Lage auf dem Arbeitsmarkt gehört neben der beruflichen Qualifikation, dem Alter und dem Gesundheitszustand zu den bestimmenden Faktoren des anzurechnenden Einkommens (BGE 137 III 102 E. 4.2.2.2 S. 108; BGer 5A_668/2014 vom 11. Mai 2015 E. 3.2.1). Es ist über die Art der Schulbildung und Ausbildung des Berufungsklägers nichts bekannt. Aktenkundig ist, dass der 42-jährige, gesunde Berufungskläger bis zum Zeitpunkt der Kündigung im April 2023 zehn Jahre lang in der Reinigung der Küche eines Pflegeheims in einem vollen Arbeitspensum gearbeitet hat (Prot. VI S. 3). Der Berufungskläger suchte eine Arbeit im bisherigen Tätigkeitsgebiet und hat als Mitarbeiter Küche im L._____, wieder eine (befristete) 80% Anstellung im Bereich Spital gefunden (act. 11/2). Es ist unbestritten, dass die Erhöhung des Arbeitspensums (oder überhaupt das Finden einer Arbeitsstelle) für wenig qualifizierte Arbeitnehmende schwieriger ist. Andererseits ist davon auszugehen, dass die Schweizer Staatsangehörigkeit des Berufungsklägers, seine mehrjährige Arbeitserfahrung in der Schweiz und seine vermutungsweise vorhandenen Deutschkenntnisse (vgl. bspw. act. 11/5) ihm einen Vorteil verschaffen etwa gegenüber Mitbewerbern ausländischer Staatsangehörigkeit oder - im Hinblick auf seine persönliche Flexibilität - gegenüber alleinerziehenden Müttern oder Vätern mit Betreuungspflichten.

- 11 - Entscheidend ist, welches Einkommen mit dem als zumutbar erkannten Arbeitspensum von 100% erzielbar ist. Ob die reale Einkommenssteigerung vorhanden ist bzw. das hypothetisch angerechnete Einkommen auch tatsächlich erzielt werden kann, kann nicht mit Sicherheit vorhergesehen werden. Prognosen sind immer schwierig zu machen. Lassen sich zur zukünftigen Entwicklung des Einkommens keine klaren Aussagen machen und kommen für die Berechnung mehrere Varianten in Frage, stützt sich das Gericht für die Berechnung auf eine von mehreren Möglichkeiten (BGer 5A 507/2020 Urteil vom 2. März 2021, E. 5.2.). Der Einzelrichter zog den vor der Kündigung des Arbeitsverhältnisses im Pflegeheim erzielten Lohn bei, um das Einkommen des Berufungsklägers zu rechnen, das er für effektiv erzielbar hielt (act. 19 S. 19 unten). Dabei trug der Einzelrichter dem Umstand Rechnung, dass bei einer neuen Anstellung (im Niedriglohnbereich) oft nicht mehr das zuletzt erzielte Einkommen erreicht wird, weshalb er von einem erzielbaren Einkommen von monatlich netto Fr. 4'000.-- (inkl. 13. Monatslohn) ausging, entsprechend 90% des zuletzt vom Berufungskläger erzielten Einkommens. Es besteht eine Arbeitsnachfrage für Arbeitssuchende wie den Berufungskläger. Mit der im Vergleich zum bis April 2023 erzielten Einkommen für ein 100%-Arbeitspensum trug die Vorinstanz zugunsten des Berufungsklägers den Risikofaktoren auf dem Arbeitsmarkt genügend Rechnung. Das derzeit mit einem 80%-Arbeitspensum erzielte Einkommen zeigt, dass es dem Berufungskläger möglich ist, bei einer 100% Arbeitstätigkeit das ihm vom Einzelrichter angerechnete Einkommen von monatlich netto Fr. 4'000.-- zu erzielen. Die lineare Erhöhung des aktuell für das 80%-Pensum erreichten Lohnes auf ein 100%-Pensum ergibt sogar einen Nettolohn von rund Fr. 4'500.-- (inkl. 13. Monatslohn, zuzüglich Kinderzulagen, dies entsprechend dem früheren Lohn des Berufungsklägers im Pflegeheim für ein 100%-Pensum). Zusammenfassend ist im Ergebnis die Einschätzung der Vorinstanz zu übernehmen. Für den Berufungskläger ist ein 100% Pensum bzw. ein Nettolohn von Fr. 4'000.-- nach wie vor zumutbar. Der Berufungskläger, welcher im Übrigen kei-

- 12 - ne Ausführungen macht, weshalb er lediglich 80% arbeitet, ist imstande, eine (zusätzliche) Arbeit zu finden, die ihm ein Einkommen einbringt, um die (bescheidenen) Kinderunterhaltsbeiträge zu bezahlen. Ist auf die Berufung einzutreten, bleibt es beim dem Berufungskläger angerechneten Einkommen von Fr. 4'000.-- monatlich.

E. 3

Der Berufungskläger will als Bedarfssposition Unterstützungsbeiträge für seine Eltern in Somalia angerechnet haben. Die Unterhaltspflicht gegenüber unmündigen Kindern geht allen anderen familienrechtlichen Pflichten vor (Art. 276a Abs. 1 ZGB). Damit ist auch gesagt, dass die Verwandtenunterstützungspflicht, und ohnehin, wie hier, die aus sittlicher Pflicht geleistete Verwandtenunterstützung, subsidiär zur Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind (und dem Ehegatten [hier nicht relevant]) ist. Eine Person darf erst dann zur Unterstützung Verwandter herangezogen werden, wenn sie vorab ihren Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern und dem Ehegatten nachkommen kann. Dieser Vorrang der Unterhaltspflichten ist kein beschränkter. Dies bedeutet, dass die Unterhaltsgläubiger (das heisst die Kinder und die Ehegatten) vollumfänglich, das heisst im Rahmen des ihnen zustehenden Unterhalts und nicht etwa nur bezüglich des Existenzminimums, vorab zu befriedigen sind (Hausheer/Spycher, Handbuch des Unterhaltsrechts, 3. Aufl., Bern 2023, S. 592 N. 73). Die Unterstützung der Eltern in Somalia durch den Berufungskläger haben bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Berufungsklägers im Hinblick auf die Festlegung von Unterhaltsbeiträgen

unberücksichtigt zu bleiben. Wäre auf die Berufung einzutreten, bliebe es beim dem Berufungskläger angerechneten Bedarf von monatlich Fr. 3'247.--.

E. 4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vorinstanzliche Festlegung der Kinderunterhaltsbeiträge nicht zu beanstanden ist. Die Gegenüberstellung von Lohn und Ausgaben für den notwendigen Lebensbedarf des Berufungsklägers ermöglichen die Bezahlung der von der Vorinstanz festgelegten Kinderunterhaltsbeiträge.

- 13 -

E. 5

Die Berufung wäre abzuweisen, soweit darauf einzutreten wäre, und der vorinstanzliche Entscheid wäre zu bestätigen. III. 1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Berufungskläger kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Im Berufungsverfahren stehen ausschliesslich noch vermögenswerte Interessen im Streit (§§ 4 Abs. i.V.m. mit 12 Abs. 1 und 2 GebVO). Das für die Bemessung der Gerichtsgebühr massgebliche Streitinteresse liegt in der Differenz der eigentlich zu beantragenden Unterhaltsleistungen. Der Berufungskläger beantragt wie erwähnt nicht, auf welche Beträge die Kinderunterhaltsbeiträge festzusetzen sind. Ausgehend von seiner Ausführung, ist vermutungsweise davon auszugehen, dass der Berufungskläger von September 2023 bis Mai 2024 keine Unterhaltsbeiträge bezahlen will; für die Zeit danach fehlen gänzlich Ausführungen, die einen Standpunkt des Berufungsklägers auch nur vermuten lassen. Der Streitwert beträgt Fr. 6'750.-- (9 x Fr. 750.--). Die volle Gerichtsgebühr beträgt bei diesem Streitwert Fr. 1'295.--. Gestützt auf § 12 Abs. 1-2 i. V. m. § 4 Abs. 1 - 3 GebV OG und unter Hinweis auf den geringen Aufwand ist die Gebühr für das Berufungsverfahren auf Fr. 440.-- festzusetzen (rund ein Drittel der vollen Gerichtsgebühr). 2.

Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen. Dem Berufungskläger nicht, da er mit seiner Berufung unterliegt, der Berufungsbeklagten nicht, da ihr im Zusammenhang mit der Berufung keine Aufwände entstanden sind, die zu entschädigen wären. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.